

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ erscheinen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“.
Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplares gehören zum Verbreitungsgebiet der VGS die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Katzhütte, Meuselbach-Schwarzmühle und die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald.



Cursdorf



Deesbach



Katzhütte



Meuselbach-Schwarzmühle



Oberweißbach/Thüringer Wald



OT Lichtenhain

27. Jahrgang

Freitag, den 11. März 2016

Nr. 3 / 10. Woche

FROHE OSTERN

wünschen wir allen
Bürgerinnen und Bürgern
der Verwaltungsgemeinschaft
„Bergbahnregion/Schwarzatal“

© gänseblümchen / pixelio.de



Frank Eilhauer
Bürgermeister
der Gemeinde Cursdorf

Wilfried Machold
Bürgermeister
der Gemeinde Katzhütte

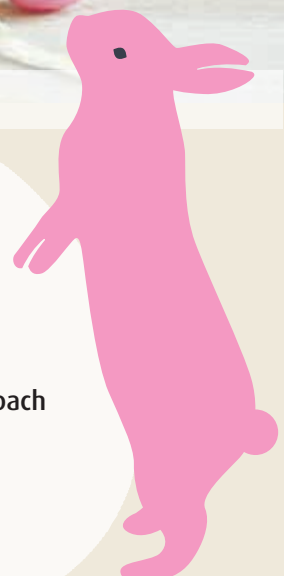
Frank Herzig
Gemeinschaftsvorsitzender

und die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden

Klaus Möller
Bürgermeister
der Gemeinde
Meuselbach-Schwarzmühle

Bernhard Schmidt
Bürgermeister der Stadt
Oberweißbach/Thür. Wald

Claudia Böhm
Bürgermeisterin
der Gemeinde Deesbach



Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Sprech- und Öffnungszeiten

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	09:00 bis 12:00 Uhr	nachmittags geschlossen
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 bis 12:00 Uhr	

Darüber hinaus dringliche Termine können mit dem jeweiligen Sachbearbeiter vereinbart werden.

Öffnungszeiten im Standesamt

Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung	
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 15:30 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung	

Termine, auch außerhalb der Sprechzeiten, sind nach Vereinbarung möglich (Tel.: 036705 67145, Frau Weinberg)

Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt

Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 17:30 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr	13:00 bis 15:30 Uhr

Termine, auch außerhalb der Sprechzeiten, sind nach Vereinbarung möglich (Tel.: 036705 67145, Frau Weinberg) (Tel.: 036705 67161, Frau Schirmer)

Direktdurchwahlen Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Zentrale **67-0**
Fax **67-110**
 E-Mail: poststelle@vg-bergbahnregion.thueringen.de

Gemeinschaftsvorsitzender, Herr Herzig 67-101

Hauptamt poststelle@vg-bergbahnregion.thueringen.de
 Amtsleiter Herr Herzig 67-101
 Sekretariat/Sitzungsdienst Frau Leidenfrost 67-100
 Standesamt Frau Weinberg 67-145
 Personal/Lohn/Forsten Frau Protze 67-143

Finanzverwaltung finanzverw@vg-bergbahnregion.thueringen.de
 Amtsleiter Frau Brückner 67-130
 Haushalt/Rechnungswesen Frau Matz 67-134
 Steuern/Abgaben Frau Dähne 67-133
 Leiter Kasse Herr Radtke 67-137
 Kasse Frau Heinze 67-135

Bauamt bauamt@vg-bergbahnregion.thueringen.de
 Amtsleiter Herr Herzig 67-101
 Wirtschaftsförderung/
 Bauleitplanung Frau Köhler-Bartl 67-155
 allgemeine Verwaltung Frau Wittig 67-156
 Liegenschaften/
 Straßenausbaubeiträge Frau Keyser 67-157

Ordnungsamt ordnungsamt@vg-bergbahnregion.thueringen.de
 Amtsleiter Herr Weinberg 67-141
 Einwohnermeldeamt Frau Schirmer 67-161
 Friedhofsverwaltung Frau Junger 67-147
 Feuerwehren/Kindergärten/
 Erziehungsgeld/Ruh.Verkehr Frau Botz 67-148
 Wohnungsverwaltung/
 Ruhender Verkehr Frau Becher 67-120

Bürgermeisterwahlen am 05.06.2016

in den Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Katzhütte, Meuselbach-Schwarzühle

Die in den Aufforderungen der Gemeindegewahlleiter näher bezeichneten Anlagen der Thüringer Kommunalwahlordnung, Wahlvorschlag, Erklärungen Unterschriftenlisten können im Wahlamt der Verwaltungsgemeinschaft Bergbahnregion-Schwarzatal, Herrn Weinberg oder im Internetportal des Landeswahlleiters unter:

http://www.wahlen.thueringen.de/kommunalwahlen/kw_informationen.asp
 unter **FORMULARE** abgerufen werden.

**Wahlamt der Verwaltungsgemeinschaft
 „Bergbahnregion-Schwarzatal“,
 Markt 5 in 98744 Oberweißbach/Thür. Wald**

Telefon: 036705-67141

Fax.: 036705-67110

Mail: ordnungsamt@vg-bergbahnregion.thueringen.de

Gemeinde Cursdorf

Haushaltssatzung

der Gemeinde Cursdorf (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183) i. V. m. der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV) erlässt die Gemeinde Cursdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	896.905,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	169.750,00 €

ausgeglichen ab.

§ 2

Der Gesamtbedarf der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 400 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 140.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Cursdorf, den 17.02.2016

Gemeinde Cursdorf
Frank Eilhauer
Bürgermeister

- Siegel

1. Mit Beschluss Nr. 100/19-2016 vom 15.01.2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Cursdorf die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan einschl. Anlagen beschlossen.
2. Mit Schreiben vom 11.02.2016 (Az.: 093.902:51_013(16)_1-03/da) hat das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Kommunalaufsicht die Haushaltssatzung gewürdigt und die Genehmigung zur öffentlichen Bekanntmachung erteilt.
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan einschl. Anlagen liegen in der Zeit vom

**14.03.2016 bis 27.03.2016
(zwei Wochen lt. § 57 ThürKO)**

in der Verwaltung, Markt 5, 98744 Oberweißbach, Finanzverwaltung, Zimmer 8 während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan stehen bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 zur Einsichtnahme an o.g. Stelle zur Verfügung.

Cursdorf, 17.02.2016

Frank Eilhauer
Bürgermeister

1. Änderungssatzung

der Friedhofssatzung der Gemeinde Cursdorf vom 28.01.2010

Der Gemeinderat der Gemeinde Cursdorf hat in der Sitzung am 16.12.2015 aufgrund der §§ 19, Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2015 (GVBl. S. 183) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) folgende Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Cursdorf vom 28.01.2010 beschlossen:

§ 1

§ 2, Friedhofszweck, wird ersetzt durch folgenden Wortlaut:

(1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Cursdorf waren oder
- b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auf dem Friedhof ist neben der Bestattung verstorbener Einwohner der Gemeinde Cursdorf, bei berechtigtem Interesse auch die Bestattung sonstiger Verstorbener zuzulassen. Die Bestattung einer anderen in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist insbesondere zuzulassen, wenn:

- a) diese keinen festen Wohnsitz hatte,
- b) ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist,
- c) ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder
- d) Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde erfordern.

§ 2

§ 11 Ruhezeit, wird ergänzt mit Satz 3:

Die Ruhezeit für Ascheurnen in der Urnengemeinschaftsanlage (Urnenkammer) beträgt 15 Jahre.

§ 3

§ 13 Abs. (2) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten,

- e) Anonyme Urnenwiese (grüne Wiese)
- f) Urnengemeinschaftsgrabanlage (Urnenkammern)
- g) Ehrengrabstätten.

§ 4

§ 16 Abs. (1) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Anonyme Urnenwiese (grüne Wiese)
- d) Urnengemeinschaftsgrabanlage (Urnenkammern)
- e) Grabstätten für Erdbestattungen.

§ 5

§ 16 Abs. (4) und (5) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
(4) Die anonyme Urnenwiese (grüne Wiese) dient nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der anonymen Beisetzung von Urnen.

(5) Die Urnengemeinschaftsgrabanlage ist eine oberirdische bauliche Anlage zur Aufnahme von jeweils zwei Ascheurnen in einer Urnenkammer deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.

§ 6

Der bisherige § 16 Abs. (5) wird § 16 Abs. (6).

§ 7

§ 21 Abs. (1) wird um Buchstabe c) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Die mit dem Nutzungsrecht einer Urnenkammer erworbene Grabplatte muss beschriftet sein. Die Beauftragung der Beschriftung obliegt den Nutzungsberechtigten. Es ist ausschließlich die erworbene Grabplatte zu verwenden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 28.01.2010 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cursdorf, den 17.02.2016

Gemeinde Cursdorf
Frank Eilhauer
Bürgermeister

- Siegel -

Einladung

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Cursdorf,
am Donnerstag, dem
17. März 2016, 18.00 Uhr
findet im Panoramahotel „**Cursdorfer Höhe**“ eine

Einwohnerversammlung

statt.

Themen sind u. a.:

- Vorstellung eines Planes zur Errichtung eines Windparks auf dem „Rosenberg“ durch eine Bewerberfirma
- Gebietsreform
- Stand „Bettenhaus“
- Bebauung „Dürer Hügel“
- Beitragserhebung Ortsstraße (Bekanntgabe Beitragssatz)
- Gemeinschaftsgrabanlage Urnenwand
- Bauvorhaben Treibe / Farrenbergweg, Platz ehem. ESR
- Künftige Dorferneuerungs-Projekte
- Private Vorhaben Dorferneuerung
- Ostermarkt am 20. März 2016

Auch im Namen unseres Gemeinderates möchte ich alle Einwohner dazu recht herzlich einladen.

Eilhauer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Cursdorf am 05. Juni 2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Cursdorf hat in der Sitzung am 25.02.2016 per Beschluss **Herrn Karl Herbst** zum Wahlleiter für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Cursdorf berufen.

Zur stellvertretenden Wahlleiterin wurde per Beschluss **Frau Angela Protze** berufen.

Bekanntmachung

Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Cursdorf

1.

In der Gemeinde Cursdorf wird am 05. Juni 2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde Cursdorf hat. Der Aufenthalt in der Gemeinde Cursdorf wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde Cursdorf gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine

Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die eigenhändigen Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufzustellende Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, oder im Gemeinderat der Gemeinde Cursdorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion-Schwarzatal“, Markt 5 in 98744 Oberweißbach/Thür. Wald bis zum 34. Tag vor der Wahl (Mo. 02.05.2016), 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahn-

region-Schwarzatal“, Markt 5 in 98744 Oberweißbach/Thür. Wald in der Zeit:

Montag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion-Schwarzatal“, Markt 5 in 98744 Oberweißbach/Thür. Wald, Sekretariat, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Träger der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am Fr., den 22. April 2016 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Cursdorf, Herrn Karl Herbst, Dürer Hügel 22 in 98744 Cursdorf oder im Wahlamt der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion-Schwarzatal“, Markt 5 in 98744 Oberweißbach/Thür. Wald, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22. April 2016 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärungen des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde Cursdorf unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 02. Mai 2016 [34. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr behoben sein.

Am 03. Mai 2016 [33. Tag vor der Wahl] tritt der Wahlausschuss der Gemeinde Cursdorf zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Karl Herbst

Wahlleiter der Gemeinde Cursdorf

Cursdorf, den 11. März 2016

Jagdgenossenschaft Cursdorf

Bekanntmachung von Beschlüssen der nichtöffentlichen Mitgliederversammlung vom 02.02.2016

- **Unter TOP 5:**
Beschluss zur Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers für das Jagdjahr 2015/
- **Unter TOP 6:**
Beschluss über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdverpachtung
- **Unter TOP 7:**
Beschluss zur Angliederungsvereinbarung der JG Cursdorf mit der Gemeinde Cursdorf
- **Unter TOP 8:**
Beschluss zur Verpachtung des Gemeinschaftsjagdbezirks
- **Unter TOP 9:**
Beschluss des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2016/2017

Die gefassten Beschlüsse und das dazugehörige Protokoll sind im Wortlaut im Gemeindeamt Cursdorf, Ortsstraße 23, während des Sprechertages des Bürgermeisters jeweils Mittwoch in der Zeit von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr einzusehen.

gez. Pippert

Jagdvorsteher

gez. Eilhauer

Stellvertretender Jagdvorsteher
und Kassenführer

Gemeinde Deesbach

Bekanntmachung

Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Deesbach am 05. Juni 2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Deesbach hat in der Sitzung am 24.02.2016 per Beschluss **Herrn Thomas Menge** zum Wahlleiter für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Deesbach berufen.

Zur stellvertretenden Wahlleiterin wurde per Beschluss **Frau Marion Seibold** berufen.

Bekanntmachung

Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Deesbach

1.

In der Gemeinde Deesbach wird am 05. Juni 2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde Deesbach hat. Der Aufenthalt in der Gemeinde Deesbach wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde Deesbach gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische

Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die eigenhändigen Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufzustellende Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, oder im Gemeinderat der Gemeinde Cursdorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion-Schwarzatal“, Markt 5 in 98744 Oberweißbach/Thür. Wald bis zum 34. Tag vor der Wahl (Mo. 02.05.2016), 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion-Schwarzatal“, Markt 5 in 98744 Oberweißbach/Thür. Wald in der Zeit:

Montag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion-Schwarzatal“, Markt 5 in 98744 Oberweißbach/Thür. Wald, Sekretariat, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am Fr., den

22. April 2016 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Deesbach, Herrn Thomas Menge, Neuhäuser Straße 31 in 98744 Deesbach oder im Wahlamt der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion-Schwarzatal“, Markt 5 in 98744 Oberweißbach/Thür. Wald, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22. April 2016 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde Deesbach unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 02. Mai 2016 [34. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr behoben sein.

Am 03. Mai 2016 [33. Tag vor der Wahl] tritt der Wahlausschuss der Gemeinde Deesbach zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Thomas Menge

Wahlleiter der Gemeinde Deesbach

Deesbach, den 11. März 2016

Bekanntmachung

Mitteilung der Angliederungsgenossenschaft Deesbach Einladung zur nichtöffentlichen Mitgliederversammlung

Am Freitag, dem 08.04.2016 um 19.00 Uhr

findet im Jugendtreff Deesbach,
Wagengasse 26, 98744 Deesbach
eine nichtöffentliche Mitgliederversammlung
der Angliederungsgenossenschaft Deesbach statt.

Eingeladen sind hiermit alle Jagdgenossen, die im Grundbuch eingetragene Eigentümer von jagdlich genutzten land- und forstwirtschaftlichen Flächen sind.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Finanzbericht des Jagdvorstehers
4. Prüfbericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages und der Rücklagen aus der Jagdverpachtung
7. Beschluss des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2016/17
8. Sonstiges

gez. Mario Schöbel
Jagdvorsteher

Gemeinde Katzhütte

Hinweise zur Abgabe von Wahlvorschlägen

für die Wahl des Ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Katzhütte

1.

In der Gemeinde Katzhütte wird am 05. Juni 2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde Katzhütte hat. Der Aufenthalt in der Gemeinde Katzhütte wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde Katzhütte gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird durch den Wahlleiter der Gemeinde Katzhütte im Amtsblatt vom 08.04.2016 aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von

Parteien und Wählergruppen müssen die eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die eigenhändigen Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 60 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufzustellende Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemein-

samen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, oder im Gemeinderat der Gemeinde Katzhütte vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 48 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion-Schwarzatal“, Markt 5 in 98744 Oberweißbach/Thür. Wald bis zum 34. Tag vor der Wahl (Mo. 02.05.2016), 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion-Schwarzatal“, Markt 5 in 98744 Oberweißbach/Thür. Wald in der Zeit:

Montag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion-Schwarzatal“, Markt 5 in 98744 Oberweißbach/Thür. Wald, Sekretariat, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen am Fr., den 08. April 2016 eingereicht werden. Sie müssen spätestens am Fr., den 22. April 2016 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Katzhütte, oder im Wahlamt der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion-Schwarzatal“, Markt 5 in 98744 Oberweißbach/Thür. Wald, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22. April 2016 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde Katzhütte unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 02. Mai 2016 [34. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr behoben sein.

Am 03. Mai 2016 [33. Tag vor der Wahl] tritt der Wahlausschuss der Gemeinde Katzhütte zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Die oben näher bezeichneten Anlagen der Thüringer Kommunalwahlordnung, Wahlvorschlag, Erklärungen Unterschriftenlisten können im unterzeichnendem Wahlamt oder im Internetportal des Landeswahlleiters unter:

http://www.wahlen.thueringen.de/kommunalwahlen/kw_informationen.asp
unter *FORMULARE* abgerufen werden.

Weinberg

Wahlamt

Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion-Schwarzatal“
Markt 5, 98744 Oberweißbach/Thür. Wald

Amtsgericht Rudolstadt

Geschäftsnummer: K 48/11

Ausfertigung Beschluss

Das im

Grundbuch von Oelze, Blatt 993, Grundbuchamt Rudolstadt
eingetragene Grundeigentum

lfd. Nr. 1

Gemarkung Oelze

Flur 7 Flurstück 592, Gebäude- und Freifläche,
Landwirtschaftsfläche Eisfelder Straße 3 zu 585
qm

freistehendes zweigeschossiges Wohnhaus mit großem Brandschaden - nicht mehr bewohnbar

soll am

**Donnerstag, 21.04.2016, 10:00 Uhr, Zimmer 309
im Gerichtsgebäude Breitscheidstraße 133**

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzte Verkehrswert beträgt:
Blatt 993 lfd. Nr. 1 6.200 EUR.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Rudolstadt, den 15.09.2015

Schors

Rechtspflegerin

Ausgefertigt:

07407 Rudolstadt, 19.01.2016

- Siegel -

Wiegand, Justizangestellte

Urkuftsbeamter der Geschäftsstelle

Gemeinde

Meuselbach-Schwarzühle

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 10. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle am 11.02.2016 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 38/10-2016 vom 11.02.2016

Beschluss zur Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates vom 08.01.2016

Beschluss Nr. 39/10-2016 vom 11.02.2016

Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle vom 10.02.2010

Beschluss Nr. 40/10-2016 vom 11.02.2016

Beschluss der Kostenordnung über die Festlegung privatrechtlicher Entgelte und Gebühren für Bürger der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle

Beschluss Nr. 41/10-2016 vom 11.02.2016

Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle für das Haushaltsjahr 2016

Beschluss Nr. 42/10-2016 vom 11.02.2016

Beschluss zum Finanzplan und dem Investitionsprogramm für die Jahre 2017 bis 2019

Beschluss Nr. 43/10-2016 vom 11.02.2016

Beschluss zur Vorbereitung eines neuen Konzessionsvertrages zur Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für die allgemeine Gasversorgung im Gemeindegebiet

Beschluss Nr. 44/10-2016 vom 11.02.2016

Beschluss zur Berufung des Gemeindevahlleiters zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle am 05.06.2016

Beschluss Nr. 45/10-2016 vom 11.02.2016

Beschluss zur Berufung des stellv. Gemeindevahlleiters zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle am 05.06.2016

Beschluss Nr. 46/10-2016 vom 11.02.2016

Beschluss zur Gebietsreform

Die Beschlüsse sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“, 98744 Oberweißbach, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.
Klaus Möller
 Bürgermeister

Haushaltssatzung

**der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle
 (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)
 für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund des § 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183) i. V. m. der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV) erlässt die Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.084.897,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	226.000,00 €
ausgeglichen ab.	

§ 2

Der Gesamtbedarf der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 55.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	389 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	389 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 220.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Meuselbach-Schwarzühle, 03.03.2016

Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle

Klaus Möller

Bürgermeister

- Siegel -

1. Mit Beschluss Nr. 41/10-2016 vom 11.02.2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan einschl. Anlagen beschlossen.
2. Mit Schreiben vom 01.03.2016 (Az.: 093.902:51_056(16)_1-03/da) hat das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Kommunaufsicht die Haushaltssatzung gewürdigt und keine Beanstandungen erhoben.
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan einschl. Anlagen liegen in der Zeit vom

14.03.2016 bis 27.03.2016

(zwei Wochen lt. § 57 ThürKO)

in der Verwaltung, Markt 5, 98744 Oberweißbach, Finanzverwaltung, Zimmer 8 während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan stehen bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 zur Einsichtnahme an o. g. Stelle zur Verfügung.

Meuselbach-Schwarzühle, 03.03.2016

Klaus Möller

Bürgermeister

Kostenordnung

**über die Festlegung privatrechtlicher
 Entgelte und Gebühren für Bürger
 der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle**

1. Kommunaltechnik

1.1. Allgemeines

Die kraftstoffbetriebenen Arbeitsgeräte werden vollgetankt übergeben. Da der dazugehörige Kraftstoff von den Beschäftigten des Bauhofes selbst gemischt wird, liegt es im Ermessen unserer Beschäftigten für den verbrauchten Kraftstoff einen Pauschalbetrag in Höhe von 3,30 Euro pro Liter in Anrechnung zu bringen. Selbständiges betanken ist nicht erlaubt. Schäden, die durch selbständiges Betanken entstehen, sind vom Entleiher in voller Höhe zu tragen.

Die nachfolgenden Gebühren werden prinzipiell für einen vollen Tag erhoben, Leihgegenstände sind schonend zu behandeln und im sauberen Zustand zurückzugeben. Eingetretene Schäden sind dem Verleiher unaufgefordert zu melden.

Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung entstanden sind und die Sicherheit und Funktion des Gerätes infrage stellen, werden zu Lasten des Entleihers behoben.

Für Unfälle in Verbindung mit unserer Technik wird unsererseits keine Haftung übernommen.

1.2. Ausleihgebühr für Kommunaltechnik

Gerät (jeweils pro Tag)	Ausleihgebühr in €
Boschhammer	25,00
Verdichterplatte groß	35,00
Verdichterplatte klein	30,00
Heckenschere.....	28,00
Stromerzeuger.....	40,00
Kabeltrommel	10,00
Winkelschleifer.....	30,00
Transportpauschale im Ort.....	12,50
Multicar (pro Einsatzstunde).....	35,00
Unimog (pro Einsatzstunde).....	55,00
Arbeitskraft (Fahrer) pro Std.	17,50
Ausleihen Bierzeltgarnitur.....	4,00
Grünschnittabfuhr nach Cursdorf mit Multicar.....	25,00
Jahresgebühr für Deponie Hecke	7,00

2. Nutzung Orts-TV (Bekanntmachungen)

2.1. Gebühren

Gebühr pro Tag (ohne Seitenbeschränkung).....	3,00 €
7-Tage Wochenpauschale	15,00 €

Für Vereine, die Kirchengemeinde ist für die Nutzung des Orts-TV eine

Jahrespauschale von 12,00 €

zu entrichten.

3. Kopierarbeiten/Bescheinigungen

Kopierarbeiten pro Seite	0,20
Fax-Versendung pro Seite	0,20
Fertigung von Abschriften/Übernahme v. Schreibearbeiten ..	2,00
Laminieren pro Seite	1,00
Beglaubigung durch Bürgermeister (ohne Arbeitsamt)	4,00

4. Inanspruchnahme eines öffentlichen Standplatzes (Marktgebühr)

pro Stand (vormittags) 7,00 € (incl. TV-Werbung)

5. Nutzungsentgelt für gemeindliche Einrichtungen

5.1. Räume Vereinshaus Hirsch

- Mitglieder ortsansässige Vereine:	
Saal	30,00 €
Gaststätte/Galerie.....	30,00 €
Küche	10,00 €
Heizung/ELT/Wasser	10,00 €
- Privatpersonen:	
Saal	40,00 €
Gaststätte/Galerie.....	40,00 €
Küche	15,00 €
Heizung/ELT/Wasser	10,00 €

Miete für Vereinsräume:

MCC pro Monat	35,00 € (2 Räume)
sonst. Vereine	25,00 € (1 Raum)

Miete für Feuerwehr:

Aktive Kameradinnen und Kameraden wie bisher..... 0 €.
Nicht aktive Kameraden und privat 25,00 €, wobei im Privatbereich immer ein/e Kameradin/Kamerad mit anwesend sein muss.

Zum Betrag von 0 bis 25,00 Euro soll eine Betriebskostenpauschale von 5,- Euro hinzugerechnet werden. Letzteres sind die Kosten für Heizung/ELT und Wasser.

6. Parkgebühren

Als kostenpflichtige Parkplätze sind ausgewiesen:

Dorfplatz, Parkplatz Traube, Parkplatz Post	
Pauschale Dauerparker	12,00 € je Monat
Pauschale Tagesparker	6,00 € Monat
Kurzzeitparkplätze (2 Std.)	kostenlos

Meuselbach, 11.02.2016

Möller

Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung

Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle am 05. Juni 2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle hat in der Sitzung am 11.02.2016 mit Beschluss Nr. 44/10-2016 **Herrn Thomas Sauerteig** zum Wahlleiter für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle berufen.

Zur stellvertretenden Wahlleiterin wurde per Beschluss Nr. 45/10-2016 **Frau Elvira Dressler** berufen.

Bekanntmachung

Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle

1.

In der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle wird am 05. Juni 2016 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle hat. Der Aufenthalt in der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Perso-

nen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die eigenhändigen Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die eigenhändigen Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 60 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufzustellende Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, oder im Gemeinderat der Gemeinde Meuselbach-Schwarzmühle vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 48 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion-Schwarzatal“, Markt 5 in 98744 Oberweißbach/Thür. Wald bis zum 34. Tag vor der Wahl (Mo. 02.05.2016), 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion-Schwarzatal“, Markt 5 in 98744 Oberweißbach/Thür. Wald in der Zeit:

Montag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion-Schwarzatal“, Markt 5 in 98744 Oberweißbach/Thür. Wald, Sekretariat, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am Fr., den 22. April 2016 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle, Herrn Thomas Sauerteig im Gemeindeamt Meuselbach-Schwarzühle, Hauptstraße 82, in 98746 Meuselbach-Schwarzühle oder im Wahlamt der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion-Schwarzatal“, Markt 5 in 98744 Oberweißbach/Thür. Wald, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 22. April 2016 [44. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 02. Mai 2016 [34. Tag vor der Wahl] bis 18.00 Uhr behoben sein.

Am 03. Mai 2016 [33. Tag vor der Wahl] tritt der Wahlausschuss der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Thomas Sauerteig**Wahlleiter der Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle**

Meuselbach-Schwarzühle, den 11. März 2016

Stadt Oberweißbach

Beschlüsse des Stadtrates

In der 16. Sitzung des Stadtrates der Stadt Oberweißbach am 15.02.2016 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil**Beschluss Nr. 68/15-2016 vom 15.02.2016**

Beschluss zur Genehmigung des Protokolls der Tagung vom 18.12.2015

Beschluss Nr. 69/16-2016 vom 15.02.2016

Beschluss zum Abschluss eines Konzessionsvertrages für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Bau von Leitungen für die allgemeine Gasversorgung im Gemeindegebiet

Beschluss Nr. 70/16-2016 vom 15.02.2016

Beschluss zur Beantragung der Mitgliedschaft im „Förderverein Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn e.V.“

Beschluss Nr. 71/16-2016 vom 15.02.2016

Beschluss zum Abrissplan der Gebäude im NARVA-Betriebsgelände

Beschluss Nr. 72/16-2016 vom 15.02.2016

Beschluss zum Entwurf des B-Planes „Mischgebiet NARVA“

Beschluss Nr. 73/16-2016 vom 15.02.2016

Beschluss zur Bildung und Bejagung des Eigenjagdbezirkes der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald

Nicht öffentlicher Teil**Beschluss Nr. 74/16-2016 vom 15.02.2016**

Beschluss zur Beauftragung des Bürgermeisters zum Abschluss eines Jagdpachtvertrages

Beschluss Nr. 75/16-2016 vom 15.02.2016

Beschluss zum Verkauf eines Flurstückes

Beschluss Nr. 76/16-2016 vom 15.02.2016

Beschluss zum Verkauf einer Teilfläche aus einem Flurstück

Beschluss Nr. 77/16-2016 vom 15.02.2016

Beschluss zum Ankauf von zwei Grundstücken im Wohnbaugelände „Unteres Tännig“

Beschluss Nr. 78/16-2016 vom 15.02.2016

Beschluss zum Ankauf von zwei Grundstücken im Wohnbaugelände „Unteres Tännig“

Beschluss Nr. 79/16-2016 vom 15.02.2016

Beschluss zum Ankauf eines Grundstückes im Wohnbaugelände „Unteres Tännig“

Beschluss Nr. 80/16-2016 vom 15.02.2016

Beschluss zum Ankauf eines Grundstückes im Wohnbaugelände „Unteres Tännig“

Beschluss Nr. 81/16-2016 vom 15.02.2016

Beschluss zum Ankauf eines Grundstückes im Wohnbaugelände „Unteres Tännig“

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“, 98744 Oberweißbach, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Bernhard Schmidt
Bürgermeister

Amtsgericht Rudolstadt

Geschäftsnummer: K 65/14

Ausfertigung Beschluss

Das im

Grundbuch von Oberweißbach, Blatt 953, Grundbuchamt Rudolstadt

eingetragene Grundeigentum

lfd. Nr. 1

Gemarkung Oberweißbach

Flur 1 Flurstück 609/201, Gebäude- und Freifläche,

Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche

Sonneberger Straße 149 zu 1.185 qm

massives, zweigeschossiges, teilunterkellertes Mehrfamilienwohnhaus mit Wintergartenanbau und Windfanganbau, drei Wohneinheiten mit insgesamt ca. 171 qm Wohnfläche; alle Angaben ohne Gewähr, auf das Gutachten wird verwiesen soll am

Mittwoch, 20.04.2016, 10:00 Uhr, Zimmer 309

im Gerichtsgebäude Breitscheidstraße 133

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzte Verkehrswert beträgt:
Blatt 953 lfd. Nr. 1 47,000 EUR.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird

aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits nach § 85a ZVG versagt worden.

Rudolstadt, den 04.11.2015

Schors

Rechtspfleglerin

Ausgefertigt:

07407 Rudolstadt 16.11.2015

Müller, Y., Justizsekretärin

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

- Siegel -

Fröbelstadt Oberweißbach

Hiermit laden wir alle Einwohner herzlich ein zu folgenden Einwohnerversammlungen ein:

Mittwoch, den 23. März 2016,
19.00 Uhr Gasthaus Thüringer Hof

Mittwoch, den 30. März 2016,
19.00 Uhr Feuerwehrhaus Oberweißbach

Montag, den 04. April 2016,
19.00 Uhr Gasthaus zur Bergbahn Lichtenhain/Bgb.

Insbesondere soll hierbei auch über die anstehende Gebietsreform informiert werden.

Bernhard Schmidt
Bürgermeister

Verkauf von Baugrundstücken in Oberweißbach/Thür. Wald

Die Stadt Oberweißbach verkauft in landschaftlich schöner und ruhiger Lage im Wohnbaugebiet „Unteres Tännig“ voll erschlossene **Baugrundstücke zum Preis von 25,00 €/qm.**

Die Grundstücksgröße ist zwischen ca. 500 und 1.500 qm teilweise noch frei wählbar.

Interessenten wenden sich bitte an

- das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ (036705 67156, E-Mail: bauamt@vg-bergbahnregion.thueringen.de),
- den Bürgermeister der Stadt Oberweißbach, Herrn Bernhard Schmidt (0160 7737544, E-Mail: bernhard-oberweissbach@web.de),

die für Fragen oder zur Vereinbarung eines persönlichen Besichtigungstermins zur Verfügung stehen.

Bernhard Schmidt
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Oberweißbach verkauft auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung meistbietend folgendes Grundstück:

**Wohnhaus, ehemalige NARVA-Betriebswache,
Fröbelstraße 28
mit ca. 300 qm Grundstück.**

Der Bieter mit dem höchsten Gebot erhält den Zuschlag.

Notwendige Anfragen an Bürgermeister B. Schmidt unter 0160 7737544

Abgabe des Angebotes bis zum 18. März 2016, 12.00 Uhr im Hauptamt der VGS Bergbahnregion/Schwarzatal mit der Aufschrift „Angebot, Wohnhaus NARVA, nicht öffnen“

Öffnungszeiten

Grünschnittplatz Oberweißbach

Ab Mittwoch, d. 06. April

bis Sonnabend, d. 05. November 2016

Sonnabend 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Mittwoch 16.00 Uhr - 19.00 Uhr

ab 01. Oktober 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Grünschnittplatz Lichtenhain/Bgb.

Ab Sonnabend, d. 02. April

bis Sonnabend, d. 29. Oktober 2016

in der Zeit von 10.00 Uhr - 13.00 Uhr

Annahme nur mit gültigem Zahlungsnachweis von 15,00 €

Bernhard Schmidt
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Sonstiges

Fasching in der Grundschule Meuselbach

Überall wird Fasching gefeiert - da wollten natürlich die kleinen Narren der Grundschule auch mit dabei sein. Am Faschingsdienstag trafen sich alle in der Schulturnhalle, um gemeinsam zu feiern und Spaß zu haben. Ein DJ sorgte mit toller Musik für Stimmung. Auch der Meuselbacher Carnevalsclub kam zu Besuch. Besondere Höhepunkte waren sicher die Auftritte der Oberweißbacher Kindergarde und der Meuselbacher Kindertanzgruppe. Viel Applaus gab es auch für die Sieger im Kostümwettbewerb der Schule.

Nach einigen lustigen Stunden mit viel Bonbonregen machten sich alle vergnügt auf den Heimweg und waren einer Meinung: So kann Schule immer sein!

Wir danken allen herzlich, die uns bei der Vorbereitung und Durchführung unseres Festes unterstützten.

**Ina Wilhelm für die
Grundschule Meuselbach**



Gemeinde Cursdorf

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

04.03. Irma Möller zum 85. Geburtstag



Veranstaltungen

Ostermarkt in Cursdorf

am Sonntag, dem 20. März 2016
ab 13.00 Uhr am Dorfgemeinschaftshaus

Viele Überraschungen warten auf die Besucher.
Für das leibliche Wohl sorgen
der Carnevalsclub Cursdorf und die AWO-Ortsgruppe.
Musikalische Umrahmung
durch die Blaskapelle Cursdorf e.V.

Basteln und bemalen Sie
Ihre individuellen Ostergeschenke mit Kerstin.
Händler aus der Region bieten ihre Waren an.
Die Olitätenstube hat geöffnet.



Vereine und Verbände



Der Fremdenverkehrsverein Cursdorf e.V. lädt zum

traditionellen Osterfeuer in Cursdorf

ein

Am Samstag, dem 26.03.2016, findet wieder unser traditionelles Osterfeuer statt. Wir begrüßen unsere Gäste ab 19:00 Uhr auf dem Festplatz in Cursdorf auf das Herzlichste und sorgen wie immer für Unterhaltung und ihr leibliches Wohl.

Gemeinde Deesbach

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

13.03. Marieane Schneider zum 95. Geburtstag



Gemeinde Katzhütte

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

02.03.	Regina Gießler	zum 70. Geburtstag
06.03.	Oswald Rohr	zum 80. Geburtstag
08.03.	Bärbel Finn	zum 75. Geburtstag
20.03.	Horst Kratky	zum 75. Geburtstag
24.03.	Brigitte Amm	zum 75. Geburtstag
28.03.	Gerhard Weigelt	zum 80. Geburtstag
30.03.	Leonhard Hoffmann	zum 80. Geburtstag



Vereine und Verbände

Musikverein Oelze e.V.

gegr. 1865

Einladung

Am **Samstag, dem 19. März 2016,**
findet um **15.00 Uhr**
im **Vereinsraum / Vereinshaus Oelze**
die Hauptversammlung des **Musikverein Oelze e.V.** statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der Hauptversammlung.
2. Verlesen und Annahme des Protokolls der Hauptversammlung 2015
3. Bericht zur Vorstandsarbeit
4. Kassenbericht
5. Bericht des musikalischen Leiters
6. Ehrungen
7. Entlastung des alten Vorstandes
8. Wahl des neuen Vorstandes
9. Behandlung von Anträgen
10. Diskussion, Abstimmung über die Anträge
11. Ausführungen zu Veranstaltungen 2016
12. Schlusswort

Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens 14 Tage vor ihrer Durchführung an den Vorsitzenden zu richten (§ 7, Abs. 2). Mit der Versammlung erfolgt die Kassierung des Jahresbeitrages. Bei Verhinderung ist der Jahresbeitrag bis spätestens 15.04.2016 an den Kassierer zu entrichten.

Zu dieser Versammlung sind alle Vereinsmitglieder sowie interessierte Bürger des Ortes, die durch ihre Mitgliedschaft den Musikverein Oelze e.V. unterstützen wollen, eingeladen.



- Sonntag, 10.07.2016 - „Moving Day“ von 12:00 bis 22:00 Uhr
- Samstag, 04. Juni 2016 - Kinderfest in der Grotte von 14:00 bis 18:00 Uhr.

Es sind alle Kinder, Eltern und Großeltern recht herzlich eingeladen zu Spiel, Musik, Kaffee, Kuchen und Bratwurst.



Es lädt recht herzlich ein der **Carneval Club Oberweißbach**

Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

01.03.	Marianne Ehle	zum 85. Geburtstag
09.03.	Helmut Jankowski	zum 80. Geburtstag
10.03.	Walli Möller	zum 90. Geburtstag
18.03.	Magdalene Matz	zum 90. Geburtstag
18.03.	Hannelore Bernecker	zum 75. Geburtstag
21.03.	Gabriele Fischer	zum 70. Geburtstag



Stadt Oberweißbach

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

03.03.	Renate Fricke	zum 85. Geburtstag
15.03.	Gerhard Graf	zum 85. Geburtstag
15.03.	Helga Bayer	zum 70. Geburtstag
16.03.	Brigitte Müller	zum 70. Geburtstag
21.03.	Manfred Wilhelm	zum 75. Geburtstag
23.03.	Wolfgang Greiner	zum 70. Geburtstag
28.03.	Lothar Ott	zum 80. Geburtstag



Vereine und Verbände

Termine CCO

Open-Air Grotte 33. Saison

- Samstag, 14.05.2016 - Partyband Hess
- Samstag, 28.05.2016 - Why Not
- Samstag, 11.06.2016 - Surfaces
- Samstag, 23.07.2016 - Rockpirat



Veranstaltungsbeginn:
 20:30 - 22:00 Eintritt nur 5,00 €
 ab 22:00 Uhr Eintritt 7,00 €
 Musik ab 21:00 Uhr!
 Konzertbeginn 22:00 Uhr!

Information an alle Mundartfreunde

Erster **Mundartstammtisch** des Jahres 2016
Samstag, den 19. März 2016 um 19:30 Uhr
 Jugendclub Oberweißbach

Thema:
Der lezste Wißbacher Bäcke

(Zu där Varanschdaldung sin alle, wu Indresse hon, herzch oijelad)
 Zu dieser Veranstaltung sind **alle Interessenten** herzlich eingeladen.
 (Mie freim ons wenn e kommd)
 Wir freuen uns auf Euer kommen.
 (Var Ässn un Drenkn sorchn wie immer de Midglieder dar Kermse)
 Für Speisen und Getränke sorgen wie immer die Mitglieder des Kirmesverein.



Unser erweiterter Hol- und Bring-Dienst zu unseren Veranstaltungen, für Interessenten aus Cursdorf und Deesbach gilt auch in diesem Jahr. Bitte unbedingt telefonisch anmelden.

Telefonnummern: 0175/4908791 0175/4151470

Onse „Mundoard - Daxe“ huedl un brängd ieech jänz secher hieen nun hār.
 Unsere „**Mundoart - Taxe**“ holt und bringt Euch ganz sicher hin und her.

Für Lichtenhain und Oberweißbach gelten die Fahrzeiten wie gewohnt:

18:40 Uhr	Burghof,
18:43 Uhr	Sonnebergerstr: Ecke Bahnhofstraße
18:50 Uhr	Brücke
18:53 Uhr	Thüringer Hof
19:05 Uhr	Lichtenhain Kreuzung Einmündung Bergbahnstraße

Rückfahrt nach der Veranstaltung ca. 22.00 Uhr (nach Absprache)

Herzlich oiloade off'n Sonnamd dud darr Wainer un darr Ruppel
Klaus-Peter Walther

Sonstiges

Alpines Skilager der Regelschulen Oberweißbach und Unterwellenborn

Die große Beliebtheit des alpinen Skilagers der Regelschulen Oberweißbach und Unterwellenborn zeigte sich erneut in diesem Jahr. Erwartungsvoll und mit viel guter Laune starteten 30 Schülerinnen und Schüler Anfang Januar in ihre alpine Skiwoche am Hochzeiger im Tiroler Pitztal.

Obwohl es in Thüringen noch nicht geschneit hatte, trafen wir in schneesicherer Lage auf dem Hochzeiger, in einer Höhe bis zu 2450 m, auf 40 bestens präparierte Pistenkilometer in allen Schwierigkeitsgraden.

Für eine positive Überraschung sorgte in diesem Jahr unsere Anfängergruppe, die erstaunlich schnell die Grundelemente des alpinen Skifahrens erlernte.

Viel Hilfe hatten die Skilehrer in diesem Jahr von den Mitgliedern der Projektgruppe „Alpines Skilager“, die die vorbereitende Elternversammlung durchführte, die Erwärmungen leitete, Fortschritte in den Skigruppen dokumentierte sowie die Aktivitäten im Freizeitbereich organisierte. So gelang ihnen eine tolle Modenschau und eine super Après Ski Party, die noch allen Teilnehmern lange in Erinnerung bleiben wird.

Die einhellige Meinung der Teilnehmer unseres Skilagers war deutlich: Es hat uns sehr gut gefallen, bitte macht das im nächsten Jahr auch wieder möglich.

Besonderen Dank gilt deshalb auch allen Unterstützern des Schulskilagers sowie den Eltern, die sowohl bei der Vorbereitung als auch vor Ort dem Lehrgangsteam halfen.

L. Pohl



Information der Evangelischen Kirchengemeinde Oberweißbach

Die diesjährige Goldene Konfirmation des Konfirmationsjahrgangs 1966 findet am 24. April 2016, 10.00 Uhr in unserer Hoffnungskirche statt.

Ostern im Fröbelhaus

Bald ist der Frühling endlich da! Die Tage werden wieder länger, die Temperaturen steigen, die Blumen sprießen und die Kleinen möchten unbedingt nach draußen. Jetzt gefragt sind tolle Spielwaren, mit denen es an der frischen Luft noch mehr Spaß macht. In unserer Spielwarenabteilung im Fröbelhaus finden Sie robustes Holzspielzeug und kleine Geschenke für das Osternest!

Schauen Sie doch einfach zu den bekannten Öffnungszeiten vorbei und holen Sie sich den Frühling ins Haus.

Ihr Team vom Fröbelhaus



Ortsteil Lichtenhain/Bgb.

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

11.03.	Werner Schneider	zum 75. Geburtstag
14.03.	Karl-Heinz Günther	zum 80. Geburtstag



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft

„Bergbahnregion/Schwarzatal“, 98744 Oberweißbach, Markt 5
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,
 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
 Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet der „Verwaltungsgemeinschaft Bergbahnregion/Schwarzatal“. Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Katzhütte, Meuselbach-Schwarzühle und die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.